

Sonderbedingungen für den Sparverkehr

Die Hamburger Sparkasse AG (nachfolgend Haspa genannt) nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens EUR 0,51 an. Näheres bestimmen die nachfolgenden Sonderbedingungen:

1. Spareinlagen

Spareinlagen sind Einlagen, die die Haspa als solche annimmt und durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuchs, als Spareinlage kennzeichnet.

Spareinlagen dienen der Ansammlung oder Anlage von Vermögen, nicht aber dem Geschäftsbetrieb oder dem Zahlungsverkehr.

Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen; ausgenommen sind Geldbeträge, die aufgrund von Vermögensbildungsgesetzen geleistet werden.

2. Sparurkunde

Die Haspa erstellt bei der ersten Einlage ein Sparbuch und händigt es dem Sparer aus. Anstelle des Sparbuchs kann die Haspa auch andere Sparurkunden, zum Beispiel in der Form eines Loseblatt-Sparbuches mit Sparbuchumschlag und Sparbuchblättern ausgegeben. Das Loseblatt-Sparbuch ist nur gültig, wenn es aus dem Sparbuchumschlag mit der Kontonummer und den Sparbuchblättern des laufenden Jahres besteht. Abweichend von Satz 3 genügt es, wenn der Sparbuchumschlag mit dem aktuellen (letzterstellten) Sparbuchblatt vorgelegt wird.

3. Legitimationswirkung der Sparurkunde

Die Haspa ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger der Sparurkunde fällige Zahlungen zu leisten und ihn als zur Kündigung berechtigt anzusehen, es sei denn, ihr ist die fehlende Berechtigung des Vorlegers bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt.

4. Ein- und Auszahlungen, Vorlage der Sparurkunde

Die Haspa vermerkt in der Sparurkunde mit Angabe des Tages Einzahlungen, Auszahlungen, sonstige Gutschriften und Belastungen sowie den jeweiligen Kontostand. Die Rückzahlung von Spareinlagen und die Auszahlung von Zinsen können nur gegen Vorlage der Sparurkunde verlangt werden. Für Einzahlungen, sonstige Gutschriften und Belastungen kann die Haspa die Vorlage der Sparurkunde verlangen. Die Vorlage kann die Haspa auch sonst bei berechtigtem Interesse verlangen. Ohne Buchvorlage geleistete Einzahlungen sowie sonstige Gutschriften und Belastungen trägt die Haspa bei der nächsten Vorlage der Sparurkunde nach.

Bei Rückzahlung der gesamten Spareinlage wird die Haspa die Sparurkunde entwerten.

5. Sorgfaltspflichten des Sparerers

Der Sparer ist der Haspa gegenüber zur sorgfältigen Aufbewahrung der Sparurkunde verpflichtet. Er ist verpflichtet, Eintragungen in die Sparurkunde sofort nach deren Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen und Einwendungen unverzüglich zu erheben.

6. Gläubiger der Spareinlage

Als Gläubiger einer Spareinlage erkennt die Haspa, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur den an, auf dessen Namen die Sparurkunde und das Sparkonto lauten.

7. Abtretung und Verpfändung der Spareinlage

Die Abtretung oder Verpfändung einer Spareinlage kann nur mit Zustimmung der Haspa erfolgen.

8. Verzinsung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, vergütet die Haspa den von ihr jeweils durch Aushang in den Geschäftsstellen bekannt gegebenen Zinssatz. Für bestehende Spareinlagen tritt eine Änderung des Zinssatzes, unabhängig von einer Kündigungsfrist, mit Bekanntmachung der Änderung durch Aushang in Kraft, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden

Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die aufgelaufenen Zinsen zum Schluss des Kalenderjahres gutgeschrieben, dem Kapital hinzugerechnet und mit diesem vom Beginn des neuen Kalenderjahres an verzinst. Wird über die gutgeschriebenen Zinsen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift verfügt, unterliegen sie der für die Spareinlage vereinbarten Kündigungsregelung. Bei Auflösung des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.

9. Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens drei Monate. Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können – soweit nichts anderes vereinbart ist – ohne Kündigung je Sparkonto bis zu EUR 2.000,-- innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden. Eine Auszahlung von Zinsen innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift wird hierauf nicht angerechnet.

Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht darüber hinaus nicht. Stimmt die Haspa gleichwohl ausnahmsweise einer vorzeitigen Rückzahlung zu, hat sie das Recht, für diese vorzeitige Rückzahlung Zinsen zu verlangen. Sie kann auf die Berechnung dieser Vorschusszinsen in besonderen Fällen verzichten, beispielsweise, wenn der Sparer in wirtschaftliche Not geraten ist oder wenn die Spareinlage bei unveränderter Laufzeit in anderer Form bei ihr angelegt wird.

Die Höhe der Vorschusszinsen wird durch Aushang in den Geschäftsstellen bekannt gegeben.

10. Verjährung

Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Gutschrift oder Belastung (ausgenommen Zinsgutschriften und Kostenbelastungen) auf einem Sparkonto erfolgte, kann die Verzinsung der Spareinlage eingestellt werden. Nach Ablauf eines weiteren Zeitraumes von fünf Jahren, innerhalb dessen der Anspruch aus der Spareinlage nicht geltend gemacht wurde, verjährt der Anspruch.

Nach Eintritt der Verjährung kann die Spareinlage der Sicherheitsrücklage zugeführt werden, wenn zuvor durch dreimonatigen Aushang in den Geschäftsstellen darauf hingewiesen worden ist.

11. Sicherungsvereinbarung

Um zu verhindern, dass Unbefugte über eine Spareinlage verfügen, können die Haspa und der Sparer schriftlich vereinbaren, dass die Haspa nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt.

12. Sperrvermerke

Auf Antrag des Sparers kann die Haspa eine Spareinlage sperren. Inhalt und Wirkung der Sperre richten sich nach der Vereinbarung.

13. Verlust der Sparurkunde

Der Verlust (Abhandenkommen, Vernichtung) einer Sparurkunde ist der Haspa unverzüglich anzuzeigen. Die Haspa veranlasst unverzüglich eine Sperre. Bis zur Durchführung der Sperre leistet sie vorbehaltlich Nr. 3 befreiend an den Vorleger.

Im Falle eines Verlustes der Sparurkunde kann die Haspa nach freiem Ermessen nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der Verlust der Haspa glaubhaft gemacht worden ist, eine neue Sparurkunde ausstellen oder die Ausstellung einer neuen Sparurkunde von der Durchführung eines gerichtlichen Aufgebotsverfahrens abhängig machen.

Wird eine als abhanden oder vernichtet gemeldete Sparurkunde durch einen Dritten vorgelegt, so wird die Haspa in die Sparurkunde einen Sperrvermerk eintragen, an den Dritten aber Zahlungen erst leisten, wenn entweder der Sparer sich damit einverstanden erklärt hat oder die Sach- und Rechtslage in anderer Weise zugunsten des Dritten geklärt worden ist.

14. Nutzung von Selbstbedienungstechniken

Der Sparer kann mit der Haspa für Sparkonten, die für diese Verwendungsart freigegeben sind, die Möglichkeit zu Verfügungen über die Spareinlage im Selbstbedienungsverfahren mittels Haspa SparCard besonders vereinbaren. Die Bedingungen für den Sparverkehr finden – mit Ausnahme der Regelungen in Nr. 4 und Nr. 13 Satz 3 sowie der Bestimmungen zur Sicherungsvereinbarung in Nr. 11 – Anwendung. Im SB-Sparverkehr kann der Sparer Nachtragsbuchungen auf dem über die Spareinlage geführten Konto vornehmen. Ferner sind Auszahlungen bis zum

Betrag von 2.000,-- EUR pro Kalendermonat, über kapitalisierte Zinsen innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift, als auch über gekündigte Beträge durch Umbuchung auf das Girokonto bzw. ein anderes Konto des Sparerers bei der Haspa oder Verfügungen in bar an Geldautomaten oder Kassen der Haspa möglich.

15. Einbehaltung der Sparurkunde

Besteht der Verdacht, dass unbefugt Änderungen in der Sparurkunde vorgenommen worden sind, so wird die Sparurkunde von der Haspa gegen Empfangsbescheinigung einbehalten, um eine Klärung herbeizuführen. Nur nach Maßgabe dieser Klärung werden zugunsten bzw. zulasten solcher Sparkonten Ein- und Auszahlungen oder sonstige Verfügungen zugelassen.

August 2005

Hamburger Sparkasse AG